

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40.

Jahrgang 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1397. 1538. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Rassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Rassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Rassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungskämtern gegen neue umgetauscht werden; bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Rassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Rassenanweisungen leblich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Rassenanweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Rassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 21. November 1871.

Der Minister für Handel, **Der Finanzminister:**

Gewerbe und öffentliche **Camphausen.**

Arbeiten: **J. Henp lit.**

Ausgegeben zu Düsseldorf den 5. October 1872.

1398. 1376. Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzte Kommission festgestellte und im Verlage der königlichen Gebrüder Ober-Hof-Buchdruckerei (R. von Decker) hieselbst erschienene „Pharmacopoea Germanica“ zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwaldschen Verlags-handlung hieselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apothekenvisitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämtlichen Apotheken jederzeit vorrätzig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmacopöe aufgeführten Arzneimitteln zum inneren Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entsteht dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arznei-

mittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechslungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behälter für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Fall.

1399. 1361. Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder auf Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Befoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern ver sichern.

3) Affectoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienstinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie

mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlicher als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstumm- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienstinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. C. Anwendung.

8) Die reitenden Fehjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Se. Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders

und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, genügen nicht.

b) Förmliche Geburtsatteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigedrückt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidrückung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einlauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen; jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkte des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigedrückt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindfucht, Wasserfucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht

krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Arbeit zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von 4 Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen"

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerjohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmarie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgelegten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unsererer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden

halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetzsammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechsgar nicht, vollendete Sechß Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlrn. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlrn. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Reception-Nummer, ein neues vorchriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptionsdokumente stets förmlich und rechsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.
General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-
Verpflegungs-Anstalt!
Burghart.

1400. 1353. **Bekanntmachung.**
Postanweisungsverkehr
mit den Vereinigten Staaten Amerika.
Vom 1. October ab wird ein Postanwei-
sungsverkehr zwischen Deutschland und den Ver-

einigten Staaten Amerika durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122 1/2 Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in Amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduktion in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältnis von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunklichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars	4 Sgr. oder 14 Kr.
über 5—10 Dollars	8 " " 28 "
und so fort für je 10 Dollars weitere	8 " " 28 "

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Einganges in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.
Kaiserliches General-Postamt: Stephan.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1401. 1369. Durch die wegen Altersschwäche nach-
gesuchte und von uns genehmigte Emeritirung des
Pfarrers Hammacher zu Leichlingen, Kreisynode
Solingen wird die Pfarrstelle an besagter Gemeinde
zum 1. December ds. Js. zur Erledigung gelangen
und demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder
besetzt werden.

Koblenz, den 21. September 1872.
Königliches Consistorium.

1402. 1385. Besezte und erledigte
Pfarrstelle.

Die Wahl des Hilfspredigers August Bergfried
in Nümbrecht zum Pfarrer der evangelisch-ref. Ge-
meinde zu Radevormwalde ist von uns landesherr-
lich bestätigt worden.

Die dadurch erledigte Hilfspredigerstelle an der
evangelischen Gemeinde zu Nümbrecht (Synode an
der Agger) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde
wieder besetzt werden.

Coblenz, den 24. September 1872.
Königliches Consistorium.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1403. 1352. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat unterm 10. v. M. genehmigt, daß behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Zimmekeppel im Kreise Mülheim a. Rhein eine Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen und Cöln sowie des zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Theils unseres Regierungsbezirks in dem Zeitraume vom 1. September d. J. bis zum 1. März 1873 durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten werde.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Cöln sind mit Abhaltung der Collecte in dem vorbezeichneten Theil unseres Bezirks beauftragt:

- 1) Pfarrer Müller von Zimmekeppel,
- 2) Vicar Floß
- 3) Peter Ketteloven aus Bonn,
- 4) Peter Klein von Daubenbüchel,
- 5) Jacob Schmitz „ Oberkeeg.

Die Collectanten halten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 26. Sept. 1872. I. V. B. 941.

1404. 1355. Der in Straberg, Kreises Neuß, alljährig auf den ersten Montag nach Allerheiligen anstehende Jahrmart ist auf Antrag der Gemeindevertretung durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz aufgehoben worden.

Düsseldorf, den 24. September 1872. I. III. 3475.

1405. 1356. Zur Vermeidung mehrfach hervor getretener Unzuträglichkeiten werden hiermit die Herren Oberbürgermeister und Bürgermeister aller derjenigen Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks, in denen fiskalische Grundstücke zur Kommunalsteuer veranlagt werden, angewiesen, von der geschehenen Offenlegung der Kommunalsteuer-Rolle unter Beifügung der Steuerliquidationen den Königlichen Oberschätzern, Steuerempfängern, dem Rendanten des bergischen Schulfonds und sonstigen Vorstehern von Königlichen Rappen, aus denen die Berichtigung der Kommunalsteuern beansprucht wird, stets ungesäumt Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 26. Sept. 1872. II. I. 1135.

1406. 1378. Die Annahme in dem Berichte vom 7. v. Mts. No. 2071, als sei diesseits angeordnet worden, daß die unentgeltlich zu ertheilenden Jagdscheine nicht mehr für bestimmte Schutzbezirke auszustellen seien, beruht anscheinend auf einer mißverständlichen Auffassung unserer Verfügung vom 20. Juni 1870 I. II. 4157. Eine derartige Anordnung ist von uns keineswegs getroffen worden und konnte von uns nicht getroffen werden, weil sie mit dem klaren Wortlaute des §. 14 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 in Widerspruch träte. Unsere Verfügung vom 20. Juni 1870, sowie das mit derselben mitgetheilte Ministerial-Rescript vom 8. Juni 1870 bezieht sich, wie auch in unserer qu. Verfügung ausdrücklich bemerkt ist, nur auf die Formulare zu entgeltlichen Jagdscheinen.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die den Forstbeamten zu ertheilenden unentgeltlichen Jagdscheine nur für die Ausübung der Jagd in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten, auf dem Jagdscheine anzugebenden, Schutzbezirken Geltung haben, dieselben aber keineswegs zur Ausübung der Jagd auf anderem Terrain legitimiren.

Hiernach wollen Sie die Betheiligten des dortigen Kreises mit Anweisung versehen.

An den Königl. Landrath zu

Unsere vorstehende in einem Spezialfalle erlassene Verfügung bringen wir hierdurch zur Beachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 25. Sept. 1872. I. II. 5291.

1407. 1379. Dem Rittergutsbesitzer Johann Anton Schmitz auf Haus Hübsch bei Rees ist die Vertauschung seines bisherigen Familiennamens gegen den Familiennamen Schmitz-Hübsch gestattet worden.

Düsseldorf, den 27. September 1872. I. I. 3604.

1408. 1386. Im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 6. und 22. August c. bringen wir zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der katholischen Hauscollekte für die Restauration der Liebfrauenkirche zu Trier in hiesiger Stadt der Kaplan Johann Deth aus Wehlar beauftragt ist.

Düsseldorf, den 2. October 1872. I. V. B. 1013.

187	101	91	22	5098	8270	28	110	280	293	143	24	1107
838	82	121	28	8722	13378	24	24	230	143	24	24	1107
87	88	3	5	22	1021	22	22	20	20	20	20	1107
094	181	203	113	30818	30847	208	187	242	1107	1107	1107	1107

Johanna Kommissar Telephon-Station in der
 Friedrichs-Platz
 Düsseldorf den 27. September 1872.
 Kaiserliche Telephon-Direktion: W. H.

Düsseldorf den 1. October 1872.
 Verordnungen u. Bekanntmachungen
 anderer Behörden
 Düsseldorf den 1. October 1872.

1409-1362. Die nachstehende Uebersicht vom Elementar-Schulwesen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Uebersicht vom Elementar-Schulwesen im Regierungs-Bezirk

Verweise Nummer.	Öffentliche Elementarschulen				Schulpflichtige Kinder		Concessionirte Privat-Schulen			
	Zahl dieser Klassen	Zahl der an denselben angestellten Lehrer		Zahl der Schüler	Dessen sind in die öffentlichen Elementarschulen aufgenommen.	Zahl dieser Klassen	Zahl der derselben besuchenden			
		hän- den	Lehrer				an denselben Klassen	Schüler	Schülerinnen	
1 In den Städten										
Evangelisch	195	379	537	56	88778	47884	44	110	812	3046
Katholisch	196	629	884	246	61082	52860	37	94	693	1774
Jubisch	19	21	21	—	1487	688	4	4	68	81
Dissentisch	—	—	—	—	314	—	—	—	—	—
Summe	410	1329	932	202	121814	101432	85	208	1538	3901
2 Auf dem Lande										
Evangelisch	257	401	384	9	38480	35071	8	19	233	91
Katholisch	435	844	546	297	76684	69518	19	85	395	262
Jubisch	6	5	5	—	504	105	1	1	5	6
Dissentisch	—	—	—	—	97	—	—	—	—	—
Summe	697	1250	935	306	114665	104694	28	105	633	359
3 Städte und Land zusammen										
Evangelisch	452	780	921	65	97458	82955	52	129	1045	2137
Katholisch	631	1473	930	543	136816	122378	56	129	758	2036
Jubisch	24	26	26	—	1991	793	5	5	68	87
Dissentisch	—	—	—	—	411	—	—	—	—	—
Uebershaupt	1107	2479	1867	606	236476	206126	113	263	1871	4260

Düsseldorf, den 1. October 1872.
Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.
 § 10. 1370. Zu Langenberg im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 16. October cr. eine mit der

Voranstalt combinirte Telegraphen-Station mit besondrem Tagesdienste eröffnet.
 Köln, den 27. September 1872.
 Kaiserliche Telegraphen-Direction: Richter.

am Schluß des Jahres 1871 nicht bloß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Düsseldorf am Schluß des Jahres 1871.

Verweise Nummer.	Gehälter der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen				Durchschnitt der Gehälter der Lehrer	Kürzeste Beiträge für die öffentlichen Elementarschulen (excl. Bauföhen für Exercentialschulen)		Beiträge für erweiterte Elementarschulen (Summe von 2 Jahren 1870/71)		Beiträge für Neuerrichtung und Reparaturkosten bei öffentlichen Elementarschulen (Summe von 2 Jahren 1870/71)			
	Daten können auf					Summe von 2 Jahren 1870/71	aus Staatsfonds	aus Gemeindefonds	aus Staatsfonds	aus Gemeindefonds	aus Staatsfonds	aus Gemeindefonds	
	durch Schulgeld	durch Gemeindefonds	aus Staatsfonds	aus Gemeindefonds									
1 In den Städten													
Evangelisch	260097	90702	188065	1330	445	8816	34	10237	—	197997	1500	199497	
Katholisch	210832	54829	152147	3856	355	74009	505	7604	550	177681	338	178014	
Jubisch	8665	928	7617	30	408	1738	—	—	—	626	—	626	
Summe	479494	146459	327829	5008	389	162463	539	17831	550	376304	338	1500	378137
2 Auf dem Lande													
Evangelisch	127071	48595	75681	2795	323	52428	184	4141	—	67068	21061	—	88129
Katholisch	228327	59323	155306	4098	371	80598	571	6608	221	201708	2106	4000	207814
Jubisch	1300	349	851	—	240	120	—	—	—	500	—	—	500
Summe	356698	107867	241838	6893	287	133146	755	10749	221	269276	23167	4000	296443
3 Städte und Land zusammen													
Evangelisch	387168	139297	243746	4125	397	139344	308	14378	—	265065	21061	1500	287626
Katholisch	439159	113752	317453	7954	398	154607	1076	14212	771	379389	2439	4000	382828
Jubisch	9765	1277	8468	30	376	1258	—	—	—	1126	—	—	1126
Uebershaupt	836092	254326	569667	13099	338	295709	1284	28589	771	645580	23500	5500	674580

§ 10. 1370. Aufforderung an die Versenden von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abhand zu nehmen.
 Zur Uebermittlung von Geld durch die Post

unter Garantie, nicht die Versendung des declarirten Werthbetrags in Briefen und Paketen, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Ku-

I. V. A. 1840.

weisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Paketen, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungslufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Affecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter u. bis über 50 bis 50 Thlr. 100 Thlr.

Entfernungen bis 15 Meilen. . . 1/2 Sgr. 1 Sgr.

Entfernungen über 15 bis 50 Meilen 1 " 2 "

größere Entfernungen 2 " 3 "

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesamtgebietes des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Baiern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Constantinopel, Dänemark, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung

mittelfst Postanweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt

bis 25 Thlr. überhaupt . . . : 2 Sgr.

über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Die Gebührensäge für derartige Sendungen bei den übrigen vorstehend bezeichneten Gebieten sind bei den Post-Anstalten zu erfragen. Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Pakete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Düsseldorf, den 15. August 1871.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Schmidt.

1412. 1363. Nachstehende Auszüge aus den bei dem königlichen Landgerichte zu Elberfeld (Zuchtpolizeikammer und Assisenhof) im II. Quartale 1872 ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile werden hiermit bekannt gemacht.

II. Quartal 1872.

Der Verurtheilten					Datum des Urtheils.	Dauer der erkannten Gefängnißstrafe.	Ehrenrechtsverlust.	Datum des Anfangs und Ende der Unterfangung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
Vor- und Zunamen.	Alter.	Gewerbe.	Geburts- und Wohnort.	Verbrechen.				
1 Bark, Adam	31	Schuster	Weinheim	Diebstahl	1872 6. April	6 Monate Gefängniß	2 Jahre	vom 6. Octb. 1872 bis 6. Octb. 1874.
2 Seeling, Carl Aug.	26	Tagelöhner	Barmen	desgl.	20. " 16. Mai	2 Jahre Gefängniß	2 "	vom 16. Mai 1874 bis 16. Mai 1876.
3 Hübenthal, Fried. Adolph	29	Rappensmacher ohne	Elberfeld	desgl.	27. April	9 Monat Gefängniß	1 "	vom 27. Jan. 1873 bis 27. Jan. 1874.
4 Josten, Therese, Ehefrau Carl Platthaus	49		desgl.	desgl.	14. Mai	18 Monat Gefängniß	2 "	vom 1. Nov. 1873 bis 1. Nov. 1875.
5 Gütgemann, Wilh. Peter	58	Gärtner	desgl.	desgl.	1. "	6 Monat Gefängniß	2 "	vom 1. Nov. 1872 bis 1. Nov. 1874.
6 Biß, Joh. Caspar	27	Riemendreher	desgl.	desgl.	4. "	desgl.	1 "	vom 4. Nov. 1872 bis 4. Nov. 1873.
Affisen.					1872			
7 Koch, Fried. Wilh.	31	Postbriefträger	Barmen	Abtreibung der Leibesfrucht	10. April	3 Jahr Zuchthaus	5 Jahre	vom 10. April 1875 bis 10. April 1880.

Elberfeld, den 27. September 1872.

Der Ober-Procurator. J. W. Sorten.

1380. Vom 1. Oktober c. ab coursiert die Cariolepost zwischen Barmen und Wichlinghausen 3mal täglich mit folgendem Gange:

aus Barmen 6. Früh, 2. 50 Nachmittags,
7. 25 Abends,
aus Wichlinghausen 6. 35 Früh, 3. 25 Nachmittags,
8. 5 Abends.

Von demselben Termine ab wird die Botenpost zwischen Barmen und Wichlinghausen abgefertigt:

aus Barmen 7. 50 Früh, 9. 10 Vormittags,
10. 50 Vorm., 4. 55 Nachm.,
aus Wichlinghausen 8. 30 Früh, 9. 50 Vorm.,
11. 35 Vorm., 6. 20 Abends.

(Die 3. Post beider Richtungen coursiert des Sonntags nicht.)

Düsseldorf, den 1. Oktober 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director: Friedrich.

1357. Die III. Personenpost zwischen Rebiges und Belbert wird vom 1. October c. ab aus Rebiges 8. 20 Abends,
aus Belbert 6. 25 "

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 26. September 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector: Friedrich.

1381. **Aufnahme-Bedingungen** der gynäkologischen Klinik der Universität Bonn.

Die am 1. November d. J. zu eröffnende gynäkologische Klinik der Universität Bonn besteht aus einer geburts-hülfliehen Station und einer Abtheilung für Frauenkrankheiten.

In die geburts-hülfliehen Station werden vorzugsweise unbemittelte Schwangere, und diese in den letzten Schwangerschaftsmonaten auch ohne vorgängige Anmeldung völlig frei aufgenommen, bis zu ihrer Reconvalescenz im Wochenbett verpflegt, und über dies noch für ihre etwaige Benutzung zum klinischen Unterricht pecuniär entschädigt.

Außerdem können Schwangere auch zu dem Verpflegungsätze von 10 Sgr. pro Tag, und dann gegen die Zusicherung, zum klinischen Unterricht nicht mit benutzt zu werden, Ausnahme finden, sowie desgleichen gesteigerte Ansprüche an Kost und Bequemlichkeit gegen eine Entschädigung von resp. 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. und 1 Thlr. 15 Sgr. pro Tag Befriedigung erhalten.

In der Abtheilung für Frauenkrankheiten sind zehn Freistellen vorhanden. Die übrigen Aufnahmen erfolgen zu den Verpflegungsätzen von resp. 10 Sgr., 22 $\frac{1}{2}$ und 1 Thlr. 15 Sgr.

Bonn, im October 1872.

Der Director der gynäkologischen Klinik Dr. Veit.

Sicherheits-Polizei.

1364. Am 21. d. M. sind aus einer Wohnung zu Kervendont, Bürgermeisterei Kervenheim, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) 2 neue Betttücher gez. M. W.; 2) 1 neues Hemd gez. I. B. M.; 3) 9 Ellen Werchentuch in 2 Hälften; 4) 1 französische, silberne Uhr mit Kette; 5) eine Peise und 6) eine Kleiderbürste.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung machen.

Cleve, den 28. September 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

1365. Am 21. d. M. sind zu Ungerath, Gemeinde Amern St. Anton, aus einer Wohnung unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldener Ring, gez. J. H. Bonus und M. K. Siegers. 2) ein goldener Ring mit unächtem Saphir auf welchem sich das Symbol von Glaube, Hoffnung und Liebe befindet; 3) zwei goldene Ohringe; 4) ein goldenes Kreuz mit kurzer Kette an welcher letzterer sich eine goldene Kapsel befindet; 5) ein goldenes Kreuz mit Kordel; 6) eine schwarz seidene Frauenschürze; 7) eine blauleinene Frauenschürze; 8) 9 bunte Frauenschürzen; 9) 1 schwarz wollenes Kopftuch; 10) 1 schwarzsamtener Brusttragen mit Franzen; 11) 1 wollenes gebläutes Mannshalstuch und 12) verschiedene Handtücher, Taschentücher und Handschuhe.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung machen.

Cleve, den 28. September 1872.

Der Ober-Procurator: Busch.

1371. Am 29. vorigen Monats ist zu Opladen aus einem Colliwagen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn ein Ballot enthaltend nachstehend verzeichnete Waaren, welche mit den dabei gesetzten Nummern und Zeichen versehen waren, gestohlen worden:

Nr.	St.	Dual.
1) 395. 394	$\frac{3}{2}$ $\frac{9}{10}$	C. M. br. schwarzen Lasting, 110.
2) 2394.	$\frac{2}{2}$	" " " " " 120.
3) 2258 2425	$\frac{4}{2}$	" " " " " 130.
4) 2514.	$\frac{2}{2}$	" " " " " 140.
5) 1674.	$\frac{1}{2}$	" " " " " 150.
6) 2704.	$\frac{2}{2}$	" " " " " 160.

Ich ersuche Jeden wer über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 20. September 1872.

Für den Ober-Procurator: Rieth.

1382. I. Am 20. d. Mts. sind dem Wirth

Christian Langer zu Duisburg

1) ein schwarzer, noch sehr guter, ziemlich langer Tuchrock — Tailenrock — mit einer Reihe schwarz-überzogener Knöpfe, 2) eine braune gelb gesprenkelte Lurkinhose, 3) eine dito Weste und 4) ein weiß leinenes Faltenhemd mit breiten Brustfalten, ohne Zeichen.

II. In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. sind dem Bauunternehmer Anton Bartmann zu Oberhausen mittelst Einbruchs und Einsteigens

1) einige Thaler Geld (Wechselgeld); 2) eine Taschenuhr von sogenanntem Neugold mit doppelter Kapsel; 3) ein grün angestrichenes 4eckiges Drahtkörbchen, mit ca. 7 Fächern (Geldkörbchen) gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Wesel, den 29. September 1872.

Der Staatsanwalt.

1120. 1383. In der Nacht vom 9. auf den 10. v. Mts. sind zu Fischeln Kreises Krefeld die nachbezeichneten Gegenstände gestohlen worden.

1) eine fast neue braune gestreifte Tuchhose, 2) ein Portemonnaie, enthaltend 4 harte Thaler, 1 holl. Gulden und 13 Sgr. in kleiner Münze, 3) eine braune roth punktirte Weste, 4) ein paar Schuhe.

Des Diebstahls dringend verdächtig ist der Knecht Johann Mathias Stefelmans, 27 Jahre alt, geboren zu Wehr, Bürgermeisterei Süsterseel, Kreises Heinsberg, zuletzt in Fischeln wohnhaft gewesen, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit hellblonden Haaren, freier Stirn, blonden Augenbrauen, grauen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Munde, rasirtem Barte, gesunden Zähnen, rundem Kinn, runder Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, hagerer Gestalt und holländischem Dialekt.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen, sowie sämtliche Polizeibehörden auf den 10. Stefelmans zu wachen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1872.

Der Untersuchungsrichter II. Greiß.

Personal-Chronik.

1121. 1366. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. d. M. dem Hauptlehrer Johann Heinrich Baasen zu Oberbill zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum den Adler der vierten Klasse des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

1122. 1364. Der Wirth und Dekonom Math. Horst ist zum 2. Beigeordneten der Stadt Süchteln auf eine 6jährige Amtsdauer gewählt und von uns

als solcher bestätigt worden.

1123. 1373. Dem Apotheker Johann Conrad Hubert Keuland ist die Concession zur Führung einer Apotheke in Kempen ertheilt worden.

1124. 1351. Die Lehrerin Lina Seel ist an der evangelischen Elementarschule in den Dörnen zu Varmen definitiv angestellt.

1125. 1358. Der Lehrer Robert Guldner ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Oberbill ernannt worden.

1126. 1367. Der Lehrer Carl Gräß ist definitiv zum Haupt-Lehrer an der 3. evangelischen Bezirks-Elementarschule hieselbst ernannt worden.

1127. 1368. Der an der 2. Knabenklasse der kathol. Elementarschule zu Hardt seither provisorisch angestellte Lehrer Theodor Proß ist definitiv ernannt.

1128. 1384. Personal-Chronik

für den Monat September 1872.

1. Ernannet sind:

a. der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Althaus in Iserlohn zum Kreisgerichts-Rath,

b. der Gerichts-Assessor Ernst Schulz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Nordhausen mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Sachsa.

c. der Gerichts-Assessor Schmieding in Coblenz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Essen.

d. der Referendar Fuhrmann zum Gerichts-Assessor.

e. der Bureau-Assistent Thiemann in Duisburg zum Secretair bei dem Kreisgericht in Bochum,

f. der Militair-Anwärter Padigky in Wesel zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Duisburg

2. Versetzt sind:

a. der Rechts-Anwalt und Notar Wulff in Iserlohn an das Kreisgericht in Hagen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwelm,

b. der Secretair Rehage in Soest an das Kreisgericht in Dortmund,

c. der Secretair Bergerhoff in Bochum an das Kreisgericht in Hagen,

d. der Secretair Trottmann in Hagen an das Kreisgericht in Essen,

e. der Bureau-Assistent Hollmann in Schwelm an das Kreisgericht in Dortmund.

3. Der Gerichtsbote und Executor Urban in Duisburg ist gestorben.

Hamm, den 1. October 1872.

Königliches Appellationsgericht: Hartmann.

Patente.

1129. 1315. Dem Charles Gordon in London ist unter dem 16. September d. Js. ein Patent auf ein Verschlussstück an Hinderladungskanonnen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Extrablatt

zum

40. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

1430. 1377. Dem durch die beigelegte notarielle Verhandlung vom 29. v. M. verlautbarten, anliegenden Statut der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 26. September 1872.
Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Statut
der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Firma. Sitz. Gerichtsstand.

Unter der Firma: **Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld**

ist eine Actien-Gesellschaft gegründet, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Elberfeld hat; die Gesellschaft kann jedoch wegen der aus Versicherungsverträgen herzuleitenden Ansprüche nach Wahl der versicherten Personen auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungsvertrag durch Bevollmächtigte der Gesellschaft unterzeichnet worden ist.

Artikel 2. Gegenstand des Unternehmens.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Renten und Capitale für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können.

Die Gesellschaft ist bei Betreibung ihrer Geschäfte an einen Geschäftsplan gebunden (Art. 32).

Artikel 3. Dauer.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre vom Tage der Eintragung in das Handelsregister an bestimmt. Sie beginnt ihre Thätigkeit, sobald die staatliche Genehmigung erfolgt ist. Nach Ablauf der hundert Jahre hört die Gesellschaft auf, wenn nicht vorher eine Verlängerung ihrer Dauer über diese Zeit beschlossen worden ist.

Zweiter Titel.
Das Grundcapital.

Artikel 4. Höhe des Grundcapitals, Actien, Dividenden-scheine und Talons.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen Thlr. in 3000 Actien à 1000 Thlr., welche ausgegeben zu Düsseldorf den 7. October 1872.

auf Namen gestellt werden. Die Actien werden nach dem angefügten Formular A in fortlaufenden Nummern unter der Firma der Gesellschaft ausfertigt und von je einem Mitgliede des Aufsichtsrathes und des Vorstandes unterzeichnet. Denselben werden Dividendenscheine auf 10 Jahre nach angefügtem Formular B und Talons nach dem angefügten Formular C beigegeben.

Artikel 5. Baare Einzahlung und Wechsel.

Auf jede dieser Actien werden 20% baar eingezahlt, für die weiteren 80% ist nach ertheilter staatlicher Genehmigung und vor Aushändigung der Actien ein Wechsel, zahlbar zwei Monat nach Sicht an die Ordre der Gesellschaft mit Domicil Elberfeld, nach dem angefügten Formular D auszustellen. Dieser Wechsel ist sechs Monate vor Ablauf der darin bestimmten Präsentationsfrist zu erneuern.

Artikel 6. Actienbuch.

Die Actionäre sind für den vollen Betrag der Actien und nicht weiter verpflichtet. Sie nehmen im Verhältnis der Zahl ihrer Actien an dem Vermögen sowie an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil.

Nur derjenige, welcher als Actionär in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, hat als solcher das Recht, an den Generalversammlungen Theil zu nehmen und darin sein Stimmrecht auszuüben. Verläßt ein Actionär seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz dem Vorstande innerhalb dreimonatlicher Frist schriftlich anzuzeigen.

Artikel 7. Uebertragung von Actien.

Eine Uebertragung von Actien auf eine andere Person kann nur mit Genehmigung des Aufsichtsrathes stattfinden. Derselbe ist niemals verpflichtet, für eine Nichtgenehmigung Gründe anzugeben. Die Uebertragung hat der bisherige Eigentümer schriftlich anzumelden. Name, Stand, Firma und Wohnort des neuen Erwerbers sind auf der Rückseite der Actien zu vermerken und außerdem in das Actienbuch einzutragen. Die von dem früheren Besitzer ausgestellten Wechsel werden zurückgegeben, sobald der neue auf die Actie eingetragene Erwerber die seinigen abgeliefert hat.

Artikel 8. Erben eines Actionärs.

Im Falle des Ablebens eines Actionärs haben dessen Erben binnen 6 Monaten von dem Todestage desselben an eine dispositionsfähige und dem Auf-

sichtsrathe genehme Person beziehentlich Personen namhaft zu machen, auf welche die betreffenden Actien übertragen werden sollen. Bei Versäumnis ist der Aufsichtsrath berechtigt, die Actien für Rechnung und Gefahr der Erben öffentlich verkaufen zu lassen.

Artikel 9. Eventuelle Vollenzahlung der Actien.
Wenn ein Actionär in Zahlungsstand oder gericht- lich erklärten Vermögensfall geräth, einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, oder ein außergerichtliches Zahlungsarrangement mit seinen Gläubigen trifft, wenn ganz oder theilweise sein Immobilien-Vermögen subhastirt oder sein Mobilien-Vermögen zwangsweise verkauft wird, wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, wenn von Seiten des Gerichtes eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht wird, wenn der Actionär in ein außerdeutsches Land übersiedelt, wo das deutsche Wechselrecht keine Gültigkeit hat, so hat er oder sein Rechtsinhaber entweder sofort eine dis- positionsfähige und dem Aufsichtsrathe genehme Per- son namhaft zu machen, auf welche die betreffenden Actien übertragen werden sollen, oder die nach Art. 5 verbleibende Zahlungsverbindlichkeit durch eine Baarzahlung gleichen Betrages oder Deponirung guter deutscher Papiere zu erlösen. Wenn er dieser Ver- pflichtung nicht nachkommt, obwohl er dazu nach Vor- schrift des Art. 21 des Allgemeinen deutschen Han- dels-Gesetzbuches dreimal von dem Vorstande aufge- fordert ist, so werden seine Actien für seine Rechnung und auf seine Kosten von der Gesellschaft öffentlich in Elberfeld verkauft und dem Meistbietenden zuge- schlagen, sofern der Vorstand denselben als Actionär annehmbar findet.

Artikel 10. Einzahlungen auf das Actien-Capital.
Einzahlungen auf das Actien-Capital können nur nach vorgängigem Beschlusse des Aufsichtsrathes durch den Vorstand angeordnet werden. Die Einzahlungen sind baar und kostenfrei gegen Quittung an die Ge- sellschaft zu bewirken. Kommt ein Actionär seiner Verpflichtung innerhalb der angeetzten Frist nicht nach, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, denselben seines Rechts als Actionär für verlustig zu erklären und den Verkauf der Actien auf Kosten und Gefahr des Actionärs öffentlich bewirken zu lassen; für den etwaigen Ausfall, sowie die dabei entstandenen Kosten hat der betreffende Actionär aufzukommen.

Artikel 11. Erloschene Actien und Ersatz derselben.
Actien, deren Besitzer in den Art. 8-10 ange- zeigten Fällen ihrer Rechte verlustig gegangen sind, müssen von dem Vorstande auf Kosten der betreffenden Actionäre dreimal in den Art. 14 bezeichneten öffent- lichen Blättern unter Angabe der Nummern für er- loschen erklärt werden.

An deren Stelle sind, gleichviel ob dieselben der Gesellschaft abgeliefert worden oder nicht, neue Actien unter fortlaufenden Nummern auszufertigen und unter dem Vermerk des Grundes der Neuausfertigung in das Actienbuch einzutragen. Die zu den als erloschen

erklärten Actien gehörenden Wechsel werden gegen Rückgabe der Actien und Erledigung aller irgend noch vorhandenen Ansprüche der Gesellschaft an den be- treffenden Actionär zurückgegeben.

Artikel 12. Verlorene und beschädigte Actien.
Desgleichen sind neue Actien unter fortlaufender Nummer auf Antrag und Kosten des Betheiligten für solche Actien auszufertigen, welche verloren ge- gangen sind, nachdem durch dreimalige in Zwischen- räumen von vier Wochen zu erlassende Bekanntmachung in den Art. 14 bezeichneten Blättern der Verlast der- selben angezeigt, die Einlieferung derselben innerhalb der angegebenen Frist vergeblich verlangt und die vermischten Actien für erloschen erklärt worden sind. Dagegen können beschädigte Actien durch unter derselben Nummer, jedoch mit der Bezeichnung „Neue Ausfertigung“ versehene neue Actien ersetzt werden.

Artikel 13. Verlorene Dividendenscheine und Talons.
Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amori- sirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. December desjenigen Jahres gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos, und die betreffenden Dividenden verfallen der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vier- jährigen Frist bei der Direction anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Wenn der Inhaber der Actie, vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine, der Verabreichung der- selben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Bis die- selbe erfolgt ist, ruht die neue Serie der Dividenden- scheine im Depositorium der Gesellschaft.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahltages des dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen.

Der Besitz des betreffenden Talons gibt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

Artikel 14. Bekanntmachungen.
Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekannt- machungen, soweit solche den Bestimmungen des Sta- tuts entsprechend erforderlich sind, erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die „Elberfelder Zeitung“, „Barmer Zeitung“, „Berliner Börsen-Zeitung“, „Berliner Börsen-Courier“.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen oder sonst unzugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Dritter Titel.

Organisation.

Artikel 15. Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die General-Versammlung,

der Aufsichtsrath,

der Vorstand.

Artikel 16. Generalversammlungen.

Die General-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche und werden stets in Elberfeld abgehalten. Ihre Einberufung geschieht durch den Vorstand oder den Aufsichtsrath der Gesellschaft.

Die ordentlichen General-Versammlungen finden in den ersten sechs Monaten jedes Jahres statt, die außerordentlichen dagegen, sobald der Aufsichtsrath eine solche beschloffen oder der Vorstand dieselbe bei dem Aufsichtsrath beantragt hat oder endlich eine Anzahl von Actionären, welche im Besiz von mindestens 300 Stimmen sind, einen schriftlichen Antrag auf Verufung einer außerordentlichen General-Versammlung bei dem Vorstande der Gesellschaft eingebracht hat. Einem solchen Antrage ist Seiten des Vorstandes innerhalb vier Wochen nachzukommen.

Artikel 17. Berufung.

Jede General-Versammlung muß in den Art. 14 bezeichneten Zeitungen zweimal, das erste Mal mindestens drei Wochen vor dem Termine derselben, bekannt gemacht werden; die öffentliche Bekanntmachung hat die zur Verhandlung und Beschlussfassung bestimmten Gegenstände, den Zweck der General-Versammlung, zu bezeichnen.

Artikel 18. Berechtigung zur Theilnahme.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Actionär berechtigt gegen Einlaßkarten, welche spätestens am Tage vor der Generalversammlung den als solchen sich legitimirenden Actionären ertheilt werden. Ehemänner haben für ihre Frauen, Vormünder und Curatoren für ihre Mündel und anderweit Bevormundete, Procuristen für ihre Handlungshäuser, Vorstände von juristischen Personen, Corporationen und öffentlichen Instituten für diejenigen, deren Interesse sie gesetzlich zu vertreten berufen sind, Stimmrecht in der General-Versammlung, sobald sie sich über ihre Eigenschaft legitimirt haben.

Anderere Bevollmächtigte werden nur, wenn sie selbst Actionäre sind, zur Vertretung ihrer Mandanten in der General-Versammlung zugelassen, haben sich indeß durch eine schriftliche, dem Vorstande einzureichende Vollmacht zu legitimiren.

Artikel 19. Stimmberechtigung.

Jede Actie gewährt eine Stimme, jedoch kann kein Actionär für sich und als Vertreter anderer Actionäre zusammen mehr als hundert Stimmen haben. Jede General-Versammlung, welche statutgemäß einberufen ist, ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der in derselben vertretenen Actien; bei dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft (Art. 50), sowie bei dem über Fortdauer derselben nach

Ablauf der in Art. 3 festgestellten Dauer der Gesellschaft, muß mindestens die Hälfte der gesammten Actien vertreten sein.

Artikel 20. Vorsitz. Leitung. Abstimmung.

Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den General-Versammlungen steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter zu; die Folge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände hat der Vorsitzende der General-Versammlung zu bestimmen. Gestimmt wird nach Stimmzetteln, auf denen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. Zur gültigen Beschlussfassung genügt Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse wegen Aenderung des Statuts oder Vermehrung des Grundcapitals erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen; Beschlüsse wegen Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft (Art. 19) eine Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der in der General-Versammlung vertretenen Stimmen. Alle solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Alle Wahlen der General-Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Bei der engeren Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Artikel 21. Protocoll.

In den General-Versammlungen führt ein dazu vom Aufsichtsrathe berufener Notar das Protocoll; dasselbe muß die Betheiligung an der General-Versammlung, sowie die gefaßten Beschlüsse enthalten und ist nach Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Die von den General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die darin nicht erschienenen oder vertretenen Actionäre verbindlich.

Artikel 22. Tagesordnung.

In den ordentlichen General-Versammlungen legt der Vorsitzende den gedruckten, jedem Actionär auf Verlangen auf dem Bureau der Gesellschaft einzuhandigenden oder zuzusendenden Jahresbericht vor und bringt diejenigen Gegenstände zur Verhandlung und Beschlussfassung, welche in der für diese General-Versammlung erlassenen Bekanntmachung angegeben sind.

Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Bericht der Revisions-Commission entgegen, beschließt über die dem Aufsichtsrathe für das abgelaufene Rechnungsjahr zu ertheilende Decharge sowie über die Gewinnvertheilung bis zur Höhe des von dem Aufsichtsrathe vorgeschlagenen Betrages, vollzieht die Wahlen für die auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes und ernimmt die Mitglieder der Revisions-

Commission für das laufende Geschäftsjahr (vgl. Art. 49).

Artikel 23. Anträge.

Anträge von Actionären, welche auf die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung kommen sollen, sind bis zum Schluß des Monats März desselben Jahres schriftlich bei dem Aufsichtsrathe oder Vorstande einzureichen und müssen, sofern die Antragsteller sich über den Besitz einer den zehnten Theil des Grundcapitals repräsentirenden Anzahl von Actien ausweisen, in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Actionäre, sowie Aufsichtsrath und Vorstand sind berechtigt, in der ordentlichen General-Versammlung Gegenstände zur Sprache zu bringen und Anträge zu stellen, welche in der Tagesordnung nicht enthalten sind; doch darf über derartige Gegenstände in dieser General-Versammlung kein Beschluß gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen. Für außerordentliche General-Versammlungen sind zunächst die Anträge derer in die zu veröffentliche Tagesordnung aufzunehmen, auf deren Veranlassung solche berufen worden. Eine Aufnahme weiterer Anträge in die Tagesordnung außerordentlicher General-Versammlungen ist nicht verwehrt, ebenso wenig wie die Besprechung anderweiter nicht auf der Tagesordnung befindlicher Gegenstände, ohne daß indeß an eine solche Besprechung eine Beschlußfassung geknüpft werden darf.

Artikel 24. Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens sechs in Elberfeld-Barmen ihren Wohnsitz haben müssen. Jedes Mitglied muß sich während der Dauer seines Amtes im Besitze von mindestens fünf Actien befinden, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt werden.

Artikel 25. Wahl der Mitglieder.

In jeder ordentlichen General-Versammlung scheidet je drei Mitglieder des Aufsichtsraths in sich fortsetzendem Turnus aus; über die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, und so lange sich eine Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer noch nicht hat feststellen können, das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede des Aufsichtsrathes jederzeit frei und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Vacanzen, welche im Laufe des Jahres eintreten, besetzt der Aufsichtsrath selbst aus der Zahl der Actionäre. Die Bestätigung einer solchen Wahl liegt der nächsten ordentlichen General-Versammlung ob, und sofern diese Bestätigung nicht erfolgt, ist sofort eine Neuwahl vorzunehmen. Ein also von dem Aufsichtsrath oder der General-Versammlung gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle des Mitgliedes, für welches es gewählt worden ist.

Artikel 26. Wählbarkeit.

Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbstständig ist, auch nicht an

der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrency-Gesellschaft theilhaftig ist, ist in den Aufsichtsrath wählbar, sobald er den Besitz von fünf Actien nachzuweisen vermag. Verliert ein Mitglied des Aufsichtsraths vorbenannte Eigenschaften oder tritt bei demselben einer der in Art. 9 vorgesehenen Fälle ein, so hat der Aufsichtsrath dasselbe sofort zu entlassen und die Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 27. Geschäftsordnung und Vorsitz.

Der Aufsichtsrath beschließt seine Geschäftsordnung und wählt alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres zu besetzen.

Artikel 28. Legitimation.

Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsraths, sowie des Vorsitzenden und Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen ausgestelltes notarielles Attest. Die Namen derselben werden öffentlich bekannt gemacht und hat diese Bekanntmachung regelmäßig nach der ersten unmittelbar auf die ordentliche General-Versammlung folgenden Sitzung des Aufsichtsraths zu erfolgen. Alle Veränderungen, die im Personalbestande des Aufsichtsraths im Laufe des Jahres eintreten, sind gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 29. Sitzungen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen und leitet dieselben. Allmonatlich hat in der Regel eine ordentliche Sitzung stattzufinden; außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsraths haben stets zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der Vorstand sie verlangen. Die nicht in Elberfeld wohnenden Mitglieder des Aufsichtsraths können für einzelne Sitzungen desselben ihre Stimmen durch schriftliche Vollmacht an andere Mitglieder des Aufsichtsraths übertragen. Ein Mitglied des Aufsichtsraths darf nur eine solche Vollmacht annehmen. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Sitzungen des Aufsichtsraths wird ein Protocoll geführt, welches von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths unterzeichnet werden muß.

Artikel 30. Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsraths sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Artikel 31. Geschäfte und Pflichten.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand der Gesellschaft anzustellen, die Anstellungsbedingungen und einen etwaigen Antheil am Geschäftsgewinn festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Desgleichen hat er das

Recht, den Vorstand von seinem Amte zu suspendiren oder desselben gänzlich zu entheben unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Wahl, Suspension und Entlassung des Vorstandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen des Aufsichtsraths und hat zu notariellem Protocolle zu erfolgen.

Artikel 32. desgl.

Der Aufsichtsrath ist dem Vorstande unmittelbar vorgesezt, der Letztere hat allen statutgemäßen Anordnungen des Ersteren unbedingt Folge zu leisten. Der Aufsichtsrath stellt den Geschäftsplan (Art. 2) fest, überwacht den Vorstand und dessen Geschäftsführung und ertheilt demselben eine Instruction, welche alle diejenigen Geschäfte genau bezeichnet, bezüglich deren der Vorstand an die Zustimmung des Aufsichtsraths gebunden ist.

Artikel 33. desgl.

Der Aufsichtsrath hat die ihm vom Vorstande vorgelegte Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen, die Gewinnvertheilung vorzuschlagen, darnach den Abschluß der Revisionscommission zur Prüfung zu übergeben (Art. 43), endlich in der General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten. Nach erhaltener Decharge Seitens der General-Versammlung ertheilt der Aufsichtsrath dem Vorstande Decharge.

Artikel 34. desgl.

Alljährlich mindestens einmal hat der Aufsichtsrath die Wechsel der Actionäre nach ihrer Sicherheit zu prüfen, um eventuell Sicherstellung von denselben zu verlangen. Alljährlich mindestens zweimal hat der Aufsichtsrath die Revision der Cassé vorzunehmen und über den Befund ein Protocoll, in welchem die Befände genau angegeben sein müssen, aufzunehmen. Außerdem kann der Aufsichtsrath auch jederzeit außerordentliche Revisionen der Cassé, wie überhaupt der Geschäftsführung vornehmen.

Artikel 35. desgl.

Der Aufsichtsrath ernennt den Gesellschafts-Arzt, wie den Mathematiker der Gesellschaft; auch steht es ihm frei, einen Syndicus der Gesellschaft zu ernennen und denselben zu seinen Sitzungen behufs Führung des Protocolle hinzuziehen. Die Anstellung resp. Entlassung anderweiter Beamten der Gesellschaft steht ihm nur insoweit zu, als die dem Vorstande ertheilte Instruction dieses Recht dem Aufsichtsrathe vorbehalten hat.

Artikel 36. Entschädigung.

Der Aufsichtsrath erhält für seine Mühewaltung außer dem Erfaz der baaren Auslagen eine Lantième von zehn Procent des Reingewinns.

Artikel 37. Vorstand.

Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und zwar selbst in den Fällen, in welchen die Geseze eine Specialvollmacht verlangen. Derselbe ist ermächtigt sich für einzelne Fälle geeignete Personen zu substituiren. Der Vorstand hat ferner die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend diesem Statut, sowie der ihm vom Auf-

sichtsrathe ertheilten besonderen Instruction unter eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft, und mit den in Art. 231 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesezbuches festgesetzten Wirkungen zu führen dergestalt, daß derselbe Dritten gegenüber sich auf eine Vollmachtrestriction nicht berufen darf. Der Vorstand hat endlich die Beschlüsse des Aufsichtsrathes, sowie der General-Versammlung zur Ausführung zu bringen.

Artikel 38. Mitgliederzahl.

Der Vorstand der Vaterländischen Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft besteht zunächst aus einer Person, dem Director der Gesellschaft; der Aufsichtsrath hat indeß das Recht, je nach Bedürfnis auch mehre Directoren zu ernennen. Für Abwesenheit und sonstige Behinderungsfälle ernennt der Aufsichtsrath einen oder mehre Stellvertreter.

Artikel 39. Legitimation.

Bezüglich der Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie der Publication der Namen derselben sind die in Art. 28 für die Mitglieder des Aufsichtsrathes festgesetzten Bestimmungen zu beobachten.

Artikel 40. Caution des Directors.

Jeder Director der Gesellschaft muß sein Leben mit mindestens 5000 Thlr. bei der Gesellschaft versichern oder mindestens 5 Actien in seinen Besitz bringen. Police resp. Actien hat derselbe während seiner Amtsdauer als Caution zu deponiren.

Artikel 41. Urkunden der Gesellschaft.

Alle der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegende Schriftstücke und Urkunden müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertretern vollzogen werden. Besteht der Vorstand nur aus einer Person (Art. 38), so genügt die Unterschrift dieses einen Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters. Für Policen, Quittungen über Prämien, Zinsen und andere Einnahmen für Anweisungen auf die Cassé, für Verträge mit Angestellten, Beamten und Agenten, sowie endlich für die Correspondenz ist nur die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die genannten Personen zeichnen für die Gesellschaft die Firma „Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ unter Beifügung ihrer Namen und der Bezeichnung „die Direction“.

Vierter Titel.

Jahresrechnung. Bilanz. Gewinnvertheilung. Capital-Anlage. Revisions-Commission.

Art. 42. Jahresrechnung.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungs- und Bilanzjahr der Gesellschaft.

Die Jahresrechnung muß die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Jahres enthalten.

Den baaren Einnahmen des Rechnungsjahres treten hinzu:

- a) die im Vorjahre reservirten Zeitwerthe und Prämien-Ueberträge sämtlicher Versicherungen;

- b) die im Vorjahre zurückgestellten Reserven für noch nicht zur Auszahlung gelangte Versicherungssummen und Renten;
- c) das bis zum Jahreschluss berechnete Guthaben auf Zinsen (Stückzinsen);
- d) der Nettogewinn auf courshabende Papiere, wenn der Coursverth am letzten Tage des Jahres höher ist, als derjenige Werth, zu welchem die betreffenden Papiere in der letztjährigen Bilanz angenommen waren, resp. höher als der Anschaffungswerth, sofern dieselben erst im Laufe des Rechnungsjahres angekauft worden sind.

Dagegen treten den gesammten Jahresausgaben hinzu

- a) die durch einen Rechnungsverständigen nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellte Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen;
- b) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge;
- c) die im Laufe des Jahres fällig gewordenen Versicherungssummen, Zeitwerthe und Renten;
- d) die Reserven zur Deckung der angemeldeten und noch nicht berichtigten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen;
- e) die laufenden Verwaltungs- und Organisationskosten in deren vollem Betrage;
- f) die Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen, sowie auf die im Besitz der Gesellschaft befindlichen Mobilien und ev. Immobilien; bei den Immobilien soll die Abschreibung mindestens 1 Procent, bei den Mobilien mindestens 5 Procent jährlich betragen, wobei dem Vorstand übrigens zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint.

Artikel 43. Bilanz.

Die Bilanz wird gebildet durch Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft in Gemäßheit der Vorschrift des Art. 239 a. des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870.

Unter den Activis sind demzufolge aufzuführen:

- a) der baare Cassenbestand am Jahreschluss;
- b) der Bestand an Effecten und Werthpapieren, welche nach Gattungen zu specificiren sind und nie höher als nach dem Tagescourse vom 31. Dezember jedes Jahres in Ansatz gebracht werden dürfen;
- c) die Forderungen der Gesellschaft aller Art unter Berücksichtigung des Werthes, welchen sie nach den erforderlichen Falls stattgehabten Abschreibungen am Schlusse des Jahres haben;
- d) die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke, oder anderes Besizthum, nach ihrem Werthe am Jahreschluss unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen;
- e) das Guthaben auf Zinsen, welche erst im nächsten

Rechnungsjahre zahlbar werden, bis zum Jahreschluss berechnet (Stückzinsen).

Unter den Passivis sind wiederum aufzuführen:

- a) der Nominal-Betrag der Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der Bestand des Reservefonds;
- b) die Prämien-Reserve für die am Schlusse des Jahres noch nicht abgelaufenen Versicherungen;
- c) die Schäden-Reserve für die angemeldeten, aber am Schlusse des Jahres noch nicht berichtigten Schäden in voller Höhe der angemeldeten Forderungen, sowie das Deckungs-Capital für vorhandene Renten-Ansprüche;
- d) die Schulden der Gesellschaft aller Art und zwar Capitalien ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit;
- e) die im voraus vereinnahmten Zinsen, soweit dieselben in das nächste Rechnungsjahr gehören;
- f) die Reserven für die liquiden, in das laufende Rechnungsjahr gehörigen, aber noch nicht baar verausgabten Kosten.

Der aus Vergleichung der Activa und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust ist am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben und bildet der erstere den Jahresgewinn der Gesellschaft (Art. 44).

Die Jahres-Bilanz und die Jahres-Rechnung sind längstens bis zum Schlusse des Monats April dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Der Aufsichtsrath übergibt dieselbe behufs Vergleichung mit den Büchern der Gesellschaft und den Rechnungsbelegen der Revisionscommission (Art. 49). Nach beiderseitiger Feststellung gelangt die Bilanz an die Generalversammlung und wird nach ertheilter Decharge durch die in Art. 14 bezeichneten Blätter veröffentlicht.

Artikel 44. Gewinnvertheilung.

Von dem Jahresgewinn werden zunächst mindestens 10% desselben für den Capitalreservefonds abgesetzt, der Rest bildet nach Vorabzug der Tantiemen (Art. 31 und Art. 36) den Reingewinn der Gesellschaft, von diesem Reingewinne erhalten, soweit derselbe dazu angethan ist, die Actionäre bei den ersten drei Jahresabschlüssen nur bis höchstens 5% des eingezahlten Actien Capitals, während der hiernach etwa noch überbleibende Gewinn einem Gewinn-Reservefonds behufs Vertheilung in den nächstfolgenden drei Rechnungsjahren überwiesen wird. Nach Ablauf der ersten drei Rechnungsjahre erhalten von dem sich ergebenden Jahresreingewinn (vide oben) die Actionäre zunächst bis zu 10% des eingezahlten Actien Capitals, während der hiernach überbleibende Gewinn zur Hälfte den Actionären, zur anderen Hälfte den Versichereten der Gesellschaft zufällt, welche seit mindestens drei vollen Rechnungsjahren mit einem beim Tode oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensjahres fälligen Capital versichert sind.

Artikel 45. Dividenden-Zahlung.

Die Auszahlung der Dividende an die Actionäre erfolgt stets mit dem 1. Juli jedes Jahres gegen Auslieferung des Dividendenscheines, soweit nicht nach

Art. 13 eine Abweichung geboten ist; die Gesellschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Legitimation des Empfängers zu prüfen.

Die Auszahlung der Dividende an die Versicherten geschieht durch Anrechnung auf die von ihnen am 1. Juli zu zahlende oder die nächste nach dem 1. Juli fällige Prämie. Die Dividenden solcher Versicherten, deren Versicherungen vor dem 1. Juli bereits aus irgend einem Grunde erloschen waren, verfallen der Gesellschaft.

Artikel 46. Dedung von Verlusten.

Wenn die Jahres-Einnahme zur Dedung der Art. 42 aufgeführten Ausgaben nicht ausreicht und statt Gewinn sich somit Verlust ergibt, so wird letzterer zunächst und soweit nöthig, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt; reicht der Capital-Reservefonds hierzu nicht aus, so erfolgt die Dedung aus dem Actien-Capitale, welches, bevor eine weitere Gewinn-Vertheilung statthaben kann, wieder ergänzt werden muß.

Artikel 47. Reserve-Fonds.

Hat der Capital-Reservefonds die Höhe von 150,000 Thlr. erreicht, so wird den Actionären aus demselben die Summe von $2\frac{1}{2}\%$ des Actien-Capitals zurückvergütet, welche zur Bestreitung der Organisationskosten und event. zur ersten Dotirung eines Reservefonds über die Eingezahlten 20% des Actien-Capitals hinaus eingelegt worden ist und auf den Betrag der nach Art. 5 auszustellenden Wechsel nicht in Anrechnung gebracht wird. Die Rückzahlung findet an diejenigen Actionäre statt, welche zur Zeit derselben im Actienbuche als solche eingetragen stehen.

Wenn der Capital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht hat, so kann durch Beschluß der Generalversammlung mit der weiteren Ansammlung des Reservefonds eingehalten oder dieselbe anderweit festgestellt werden.

Artikel 48. Anlage von Capitalien.

Die Capitalien der Gesellschaft müssen, soweit sie nicht flüssig zu erhalten sind, baldmöglichst nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes werdend angelegt werden und zwar:

- durch Beleihung von Grundstücken mit pupillarischer Sicherheit;
- in Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität eines der vorgedachten Staaten, von Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem ein für alle Male bestimmten Sage verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthast, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in diesen Papieren erfordert werden;
- durch Ankauf von Woseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der Preussischen Bank;

b) durch Vorschüsse auf Capital-Versicherungen, sobald solche mindestens drei Jahre in Kraft bestehen und bei denen die Versicherungssumme unter allen Umständen zu einem bestimmten Termine fällig wird.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur gestattet, soweit es sich um den Ankauf resp. Bau eines Gesellschaftshauses oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

Artikel 49. Revisions-Commission.

Die Revisions-Commission besteht aus drei von der letzten vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied eine bei der Gesellschaft versicherte Person sein muß, die nicht gleichzeitig Actionär der Gesellschaft ist. Die Revisions-Commission hat die Pflicht, innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung den Rechnungs-Abschluß, die Bilanz und die dazu gehörenden Unterlagen zu prüfen, zu diesem Behufe die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und der General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten.

In die Revisions-Commission können nur solche Personen gewählt werden, welche den an ein Mitglied des Aufsichtsrathes zu stellenden Erfordernissen (vergl. Art. 26) entsprechen, ohne daß sie Actionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Fünfter Titel.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 50.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

- Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, wenn die Fortdauer der Gesellschaft über diese Zeit hinaus nicht beschloffen worden ist;
- auf Grund des Beschlusses einer außerordentlichen General-Versammlung, in welcher zwei Drittheile sämmtlicher ausgegebenen Actien vertreten sind und drei Viertel der Stimmen sich für die Auflösung aussprechen;
- gemäß der Bestimmung des Artikels 240 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches, wenn bei Eintritt des daselbst angezeigten Falles in der zu diesem Zweck einberufenen General-Versammlung nicht von sämmtlichen anwesenden Actionären die Wiederergänzung des ursprünglichen Grundcapitals beschloffen, darnach geschehen und nachgewiesen worden ist.

Die Liquidation findet in der Weise statt, wie es die Artikel 243—48 des Allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches erheischen.

Sechster Titel.

Beziehung zur Staatsregierung.

Artikel 51.

Der Königlichen Staatsregierung gebührt das Aufsichtsrecht über die Gesellschaft.

Dieselbe ist befugt, für immer oder für einzelne

Fälle einen Commissarius zur Ausübung jenes Aufsichtsrechtes zu bestellen. Letzterer darf nicht allein den Aufsichtsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Beratungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von der Cassa, den Büchern, Rechnungen, Registern, sonstigen Verhandlungen, Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht nehmen.

Uebergangs-Bestimmungen.

In der constituirenden General-Versammlung hat jede Actie eine Stimme.

Den ersten Aufsichtsrath der Gesellschaft, bilden vorbehaltlich der Genehmigung durch Wahl in der nach Art. 209 a. des deutschen Handelsgesetzbuchs abzuhaltenden constituirenden Generalversammlung die Herren:

1. Heint. Eisenlohr in Barmen.
2. Franz Ernst in Elberfeld.
3. Gustav Gebhard, desgl.
4. Dr. med. Ed. Graf, desgl.
5. Aug. Groneweg, desgl.
6. Walter Hasenclever in Remscheid.

7. Heint. Heegmann in Barmen.
8. Balthar Simons in Elberfeld.
9. Aug. de Beerth jr., desgl.

Die vorgenannten Herren werden bevollmächtigt, sowohl zusammen, als jeder für sich, im Falle der Abwesenheit der anderen, mit dem Rechte der Substitution, die Genehmigung der Staatsbehörde zum Geschäftsbetriebe nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben Namens der Contrahenten zu genehmigen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen wird, ebenso diejenigen Abänderungen und Zusätze, welche etwa für die Eintragung in das Handelsregister erfordert werden mögen. Diese Abänderungen sollen für sämmtlichen Contrahenden und alle betreffenden Actionäre ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie in das gegenwärtige Statut aufgenommen wären.

Da Versicherte vorerst nicht vorhanden sind, ist der erste Aufsichtsrath beauftragt, auch die Functionen der Revisions-Commission (Art. 49) für das erste Bilanzjahr wahrzunehmen.

Anhang.

Formular A.

Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld.

Actie No. _____

Herr _____ in _____ hat in Gemäßheit des Statuts der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld sich mit dem Betrage von Eintausend Thalern Preuß. Court. durch baare Einzahlung von Zweihundert Thalern und statutmäßige Sicherheitsbestellung für den Rest von Achthundert Thalern an dem Grundcapital der Gesellschaft betheiliget. Derselbe unterwirft sich dem Statut und hat auf Grund dieser Actie einen verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft. Uebertragungen dieser Actie erhalten erst durch die Genehmigung des Aufsichtsrathes und Eintragung in das Actienbuch Gültigkeit.

Elberfeld, den _____ 18____

(Unterschrift eines Mitgliedes des Aufsichtsraths.) _____ (Unterschrift eines Directors.) _____

Eingetragen in das Actienbuch Nr. _____ Fol. _____

Formular B.

Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld.

Dividendenschein No. _____

zur

Actie No. _____

zahlbar spätestens am 1. Juli 18____ laut näherer Bekanntmachung

Elberfeld, den _____ 18____

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Dieser Schein ist nach dem 31 December 18____ ungültig und die darauf zu erhebende Dividende alsdann der Gesellschaft versallen (Art. 13 des Statuts.)

Formular C.

Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld.

Talon

zu dem

Dividendenbogen der Actie No. _____

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach zehn Jahren und vorgängiger Bekanntmachung der Gesellschaft Dividendenscheine für fernere zehn Jahre nebst einem neuen Talon, soweit nicht ein Widerspruch nach Art. 13 des Statuts zu berücksichtigen ist

Elberfeld, den _____ 18____

Die Direction.
(Unterschrift.)

Formular D.

Sola-Wechsel über Thlr. 800. — Actie No. _____

Zwei Monat nach Sicht zahle _____ gegen diesen _____ Wechsel in Elberfeld an die Vaterländische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft daselbst die Summe von Achthundert Thaler in dreißig Thalerfüße und leiste _____ zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum _____ präsentirt wird.

am _____

Achtzehnhundert _____

Der unterzeichnete in der Stadt Elberfeld wohnende Königlich-Preussische Notar Otto Oster attestirt hiermit unter Beidrückung seines Amtssiegels, daß die vorstehenden Statuten ganz gleichlautend sind mit demjenigen Exemplar dieser Statuten, welches zu der Urschrift des von ihm am gestrigen Tage unter Repertorialnummer 4771 vollzogenen Protokollens über die Abänderung der Statuten der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Elberfeld hinterlegt worden ist.

Elberfeld, den 30. August 1872.

Der Königl. Notar: Otto Oster.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 2. October 1872. I. III 3614. 1. 1406. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegseinstellungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgesordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann

und in den hohenzollernschen Landen bei dem Ober-Amtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegsminister: v. Roon.

Der Finanzminister: Camphausen.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

Gegenwärtiges wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 14. August c. I. IV. 657 (Amtsblatt 34/1160) nunmehr außer Kraft tritt. Zugleich beauftragen wir die Herren Landräthe unseres Bezirks, diese Aufforderung durch Bekanntmachung in 3 der nächsten Kreisblatts-Nummern unter Innehaltung einer Zwischenzeit von 4 Wochen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zur Vermeidung von Differenzen wird bemerkt, daß die Publikation als erfolgt anzusehen ist, der Lauf der Präklusivfrist mithin beginnt mit dem Anfang des 8. Tages nach dem Datum der Nummer des Amtsblatts, in welchem die Aufforderung zum ersten Male abgedruckt wird, und daß dabei dieses Datum mitzurechnen ist.

Düsseldorf, den 6. October 1872. I. IV. 1084.